

Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
der Abgeordneten Carola Veit und Thomas Böwer  
- Drucksache 19/389 -

Zu 1. bis 10.:

Die Inobhutnahme erfolgte am späten Abend des 14. Mai 2008 nach § 42 Abs. 1 Nr.1 SGB VIII durch den KJND. Anzeichen und Tatsachen einer Gefahr für Leib und Leben, die freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 42 Absatz 5 SGB VIII gerechtfertigt hätten, waren nicht zu erkennen. Im Übrigen ist der Senat im Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach Sozialgesetzbuch gehindert, die Fragen weitergehend zu beantworten.